

Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

Einreichungsfrist 14 Tage vor der Sitzung

§ 43 Abs. 3 S. 1 KVG i.V.m. § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung

Antragsteller: SPD-Fraktion

für Gremium: Stadtrat
 Hauptausschuss
 Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss
 Sozial- und Kulturausschuss
 Rechnungsprüfungsausschuss
 Heimausschuss

Betreff des Tagesordnungspunktes: Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2021

Beschlussentwurf: Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich den Haushaltsplanentwurf 2021 zu erstellen und spätestens in der Stadtratssitzung im September 2020 zur Beratung vorzulegen.

ggfs. Gesetzliche Grundlagen: KVG LSA KomHVO LSA

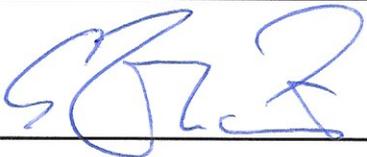
Begründung: siehe Seite 2

Haushaltsmittel erforderlich: ja nein

Höhe (geschätzt): _____

Deckungsvorschlag: _____

Datum: 20.05.2020

Unterschrift: 

Antrag bitte unterschrieben einreichen sowie elektronisch zur Weiterbearbeitung an ratsbuero@koethen-stadt.de senden.

Begründung: (Darlegung des Sachverhaltes)

Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Die Haushaltssatzung ist von der Vertretung (hier Stadtrat Köthen) nach öffentlicher Beratung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Sie darf erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden. Erst nach öffentlicher Bekanntmachung tritt sie in Kraft. - Regelungen aus den §§ 100 und 102 des KVG LSA.

Aus dieser verbindlichen Terminkette ergibt sich eine Beschlussfassung der Haushaltssatzung spätestens in der Novembersitzung des Stadtrates, um rechtzeitig zum Jahresbeginn 2021 in Kraft treten zu können. Vor der finalen Beschlussfassung ist eine Beratungsphase zwingend geboten, die mindestens einen Stadtratszyklus vor der vorgesehenen Beschlussfassung erfolgen sollte.

Der möglichen Erklärung, dass aufgrund der Corona bedingten Planungsunsicherheit die Aufstellung des Haushaltsplanes aktuell nicht möglich sei, kann insofern nicht gefolgt werden, dass Planungen immer mit Unsicherheiten verbunden sind und im Zusammenhang mit dem Haushalt ggf. durch Nachtragshaushalte die ursprünglichen Planungen zu späteren Zeitpunkten angepasst werden können/müssen.

Der möglichen Erklärung, dass aufgrund von Personalausfällen eine Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes aktuell nicht möglich sei, kann insofern nicht gefolgt werden, dass die Aufstellung des Haushaltes zu den elementaren Grundfunktionen der kommunalen Selbstverwaltung gehört und somit ggf. durch geeignete personelle Maßnahmen vorrangig sichergestellt werden muss.